

für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, 92 Freiberg, Agricolastraße 24, erteilt werden. Der Antrag auf Verwendungsgenehmigung ist in dreifacher Ausfertigung über das übergeordnete Organ an die Erzeugnisgruppe Raum- und Tafelschmuck Metall/Glas, 402 Halle, Kefersteinstr. 5, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Auftraggeber, Hersteller, Fondsträger des Herstellers,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Produktion für Inland, Export, nach Menge und Wert (Basisjahr und 3 Folgejahre);
- geforderte Materialart und -meüße (Basisjahr und 3 Folgejahre).

§4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1978

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 3. Oktober 1978

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, der Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung¹ aller am Investitionsvorhaben Beteiligten.

§2

Den Normativen liegt ein kontinuierlicher Zweischichtbetrieb zugrunde. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens 50% des Investitionsaufwandes und mindestens 25% der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden. Anteilige Importlieferungen und -leistungen sind in den Normativen berücksichtigt.

§3

(1) Das Normativ des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustellenein-

richtungen ist für die Objekte der Baustelleneinrichtung¹ durch Multiplikation des Normativs Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung mit einem Koeffizienten, der den Aufwand für den Abbau der Baustelleneinrichtung beinhaltet, zu ermitteln.

(2) Der Koeffizient wird mit

1,35

festgelegt.

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1978

**Der Minister für Bauwesen
Juncker**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Begriffe

Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft =

Investitionen gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur, Teil VII, Nr. 21

Ausgenommen sind:

- linienförmige Investitionsvorhaben wie Übertragungsleitungen für Elektroenergie, Wärme und Gas, Tagebaue,
- Investitionsvorhaben, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner komplex realisiert werden.

Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung (Aufwand Aufbau BE) =

Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung, bestehend aus Preisen für

- Aufbau,
- Antransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Aufbaues sowie des Antransportes,
- einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen.

Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung (Bauzeit Aufbau BE) =

Notwendiger Zeitaufwand vom Beginn des Aufbaues der Baustelleneinrichtung auf der Baustelle bis zum ungehinderten Beginn des Betriebes der Baustelle, in der Regel bis zum Beginn der kontinuierlichen Beton- und Stahlbetonarbeiten bzw. der bauwerkstypischen Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Bauzeit umfaßt den Zeitraum für den Aufbau derjenigen Objekte der Baustelleneinrichtung, die zur Durchführung vorstehender Arbeiten benötigt werden, und erfordert in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung von mindestens 40% für große und mittlere und mindestens 60% für kleine Vorhaben.

Fläche der Baustelleneinrichtung (Fläche BE) =

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche¹ von 40% zugrunde, die durch Gebäude des Investitionsvorhabens in Anspruch genommen wird, von denen Teile für die Baustelleneinrichtung genutzt werden können. Die von ober-

¹ Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog investitionsaufwandsnormative (IAN), Teil III, Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation.

¹ TGL 7798 — Teil der Fläche, der durch ein Gebäude in Anspruch genommen ist und keiner anderen Zweckbestimmung als der des Gebäudes dient.